

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
Sehr geehrter Leser

Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe beleuchtet die Anforderungen, die das Gesetz aber auch die Praxis an einen Verwaltungsrat stellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit in einen Verwaltungsrat sind mit der letzten Aktienrechtsreform gelockert worden. Die zunehmende Komplexität der Arbeitswelt hat die Anforderungen an den Verwaltungsrat jedoch deutlich erhöht. Der Verwaltungsrat ist gefordert, die richtige Anzahl an Vertretern verschiedener Disziplinen zu bestimmen. Zudem wird von einem Verwaltungsrat erwartet, dass er unabhängig ist und somit keine Interessenskonflikte bestehen. Nicht zuletzt erfordert ein Verwaltungsratsmandat auch zeitliche Verfügbarkeiten, die nicht zu unterschätzen sind.

Der praktische Tipp beleuchtet die notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Finanzmarktinfrastrukturgesetzes. Der Name dieses neuen Gesetzes könnte zum falschen Schluss verleiten, dass nur Banken und Finanzinstitute davon betroffen sind. Der praktische Tipp zeigt auf, welche Gesellschaften von diesen neuen Vorschriften tangiert sind, welche Finanzinstrumente unter dieses Gesetz fallen und welche Massnahmen ins Auge gefasst werden müssen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Artikeln jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen die Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Rückblick auf die T+R Business-Apéros 2018

Die T+R Business-Apéros wurden in diesem Frühjahr zum 15. Mal durchgeführt. An den Veranstaltungen in Biel, Thun und Bern konnten wir einmal mehr insgesamt eine beachtliche Anzahl Gäste begrüßen.

Mit den T+R Business-Apéros wollen wir unseren Kunden, Geschäftspartnern sowie Interessierten spezifische und aktuelle Fachthemen auf eine einfache Art vermitteln. Nebst dem Vermitteln von Fachwissen wollen wir mit den Veranstaltungen aber auch eine Plattform für den Wissenstransfer und das Knüpfen und Vertiefen von Geschäftsbeziehungen zur Verfügung stellen.

Die diesjährigen T+R Business-Apéros waren einmal mehr den Entwicklungen im Steuerrecht gewidmet. Unseren Gästen wurde eine Übersicht über die jüngsten Entwicklungen im bernischen und schweizerischen Steuerrecht, über den neu geltenden automatischen Informationsaustausch sowie über die jüngsten Änderungen in den Bereichen Verrechnungs- und Mehrwertsteuer präsentiert. Die Referate wurden dabei so ausgewählt, dass sie sowohl für natürliche als auch für juristische Personen von Interesse waren.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen zu den T+R Business-Apéros 2018 stellen eine grosse Motivation für die Durchführung der Anlässe in den kommenden Jahren dar.

In dieser Ausgabe



Der Verwaltungsrat in KMU 2

Der Verwaltungsrat in KMU

Der praktische Tipp 5 / 6

Praxistipps zur Umsetzung der Bestimmungen des FinfraG

Personelles 6

Prüfungserfolge
Dienstjubilare

Vorschau Veranstaltungen 6

Steuerseminar
MWST-Kurse

Der Verwaltungsrat in KMU



Fredy Brügger
dipl. Steuerexperte
EMBA Controlling & Consulting
Verwaltungsrat diverser KMU
Partner, Mitglied der Geschäftsleitung
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

Einleitung

Auf gesetzlicher Ebene sind mit der letzten Aktienrechtsreform die Voraussetzungen an die Wählbarkeit in einen Verwaltungsrat einer schweizerischen Aktiengesellschaft gemildert worden. Der weitgehende Wegfall der Wohnsitz- und Nationalitätsanforderungen sowie die Zulassung von Nicht-Aktionären, haben dazu geführt, dass ein grösserer Kreis von natürlichen Personen für die Wahl in einen Verwaltungsrat in Frage kommt.

Die Realität geht jedoch in eine ganz andere Richtung. Die zunehmende Komplexität der Arbeitswelt macht sich auch hier bemerkbar. Die Anforderungen an den Verwaltungsrat sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Es wird heutzutage erwartet, dass dieser über das nötige Branchen- und Fachwissen sowie eine breite Erfahrung verfügt. Daneben sind eine hohe persönliche und soziale Kompetenz sowie die notwendigen zeitlichen Ressourcen erforderlich.

Von einem Verwaltungsrat werden zudem auch Finanz-, Wirtschafts-, und Rechtskenntnisse verlangt. Die Zeiten, in denen Verwaltungsräte im Freundeskreis rekrutiert oder nach Parteizugehörigkeit ausgewählt wurden, sind endgültig vorbei.

Die sorgfältige Prüfung eines Kandidaten ist letztendlich auch im Eigeninteresse des zukünftigen Verwaltungsrats. Dies vor dem Hintergrund, dass jedes Mitglied eines Verwaltungsrats grundsätzlich persönlich mit seinem Vermögen für die Schäden haftet, die aus absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung von Pflichten entstehen. Verwaltungsratsmitgliedern drohen dabei nebst Verantwortlichkeitsklagen aus dem Aktienrecht auch solche aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen wie Haftungen aus dem Steuerrecht und dem Sozialabgaberecht (das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 14. März 2017 diese Thematik nochmals verschärft). Dabei geht es nicht nur um absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen, die zu einem Schaden führen, sondern auch um solche, die der Verwaltungsrat gar nicht gekannt oder erkannt hat. Unwissen oder Nichtkenntnis schützen vor der Haftung nicht.

Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sollte sich sowohl nach fachlichen (Branche, Einkauf, Verkauf, Finanzen, Recht), wie auch methodischen (Strategie, Risikomanagement, Führung, Innovation, Corporate Governance) Kriterien richten. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist zudem die Unabhängigkeit sowie der Ausschluss von Interessenskonflikten.

Gesetz und Statuten sehen nur geringe Vorgaben für die Organisation des Verwaltungsrats vor. Nebst deren zwingender Anwendung organisiert sich der Verwaltungsrat selbst. Dabei ist die Grösse den Bedürfnissen der Unternehmung anzupassen. Je weniger Mitglieder im Verwaltungsrat Einsitz nehmen, umso einfacher ist die Struktur. Vom Gesetz vorgegeben sind lediglich der Präsident und der Sekretär, wobei letzterer nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. In der Regel verfügt ein mehrköpfiger Verwaltungsrat zusätzlich über einen Vizepräsidenten.

Insbesondere in Familienunternehmen oder kleineren Organisationsformen wird die Tätigkeit des Verwaltungsrats vielfach nicht explizit gelebt. Aktionäre, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind vielfach personell identisch und somit wird der Nutzen dieses Organs oft in Frage gestellt. Es gilt hier jedoch zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat als zentrales Leitungsorgan der Aktiengesellschaft ein Pflichtorgan darstellt. Eine Aktiengesellschaft ohne Verwaltungsrat gibt es in der Schweiz nicht. Das Gesetz definiert die Aufgaben und Pflichten, die der Verwaltungsrat zu erfüllen hat. Die Position eines Verwaltungsrats dürfte, im Hinblick auf eine Verantwortlichkeitsklage, stark geschwächt sein, wenn er keine aktive Tätigkeit mittels Protokollen oder Aufzeichnungen nachweisen kann.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat somit auch der zu wählende Verwaltungsrat für sich persönlich, vor einer Mandatsannahme, Abklärungen zu treffen. Vorgängig hat er sich die Frage zu stellen, ob er die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt und auch die notwendigen zeitlichen Verfügbarkeiten sicherstellen kann. Die Frage, was sich die Aktionäre der Gesellschaft mit seiner Wahl in den Verwaltungsrat von ihm erhoffen, wie auch die persönliche Motivation, sind kritisch zu hinterfragen. Desgleichen hat der angehende Verwaltungsrat zu prüfen, ob er zur Unternehmung und zum bestehenden Verwaltungsrat passt. Es ist auch nach Annahme eines Mandates empfehlenswert, sich diese Fragen in periodischen Abständen zu stellen. Des Weiteren ist es unerlässlich, vor einer Mandatsannahme die Unternehmung detailliert zu prüfen. Befindet sich die Unternehmung zum Zeitpunkt eines Eintritts bereits in finanziellen Schwierigkeiten oder handelt es sich um unübersichtliche Firmenstrukturen mit ausländischen Beteiligungsverhältnissen, ist zusätzliche Vorsicht geboten.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats

Art. 716a des Obligationenrechts beschreibt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
4. Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der zur Vertretung berechtigten Personen
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Die Aufgaben beschränken sich jedoch nicht nur auf diese Punkte. Insbesondere die Eigenschaften einer modernen Corporate Governance sind heutzutage zusammen mit der strategischen Führung der Unternehmung umzusetzen.

Die Corporate Governance basiert auf dem Grundsatz der Trennung von Eigentum und Management und damit der Informations- und Interessenasymmetrie. Der Begriff kennt keine einheitliche Definition und wird unterschiedlich ausgelegt. Grundsätzlich bezeichnet die Corporate Governance sämtliche Grundsätze und Regeln, mit deren Hilfe die Strukturen und das Verhalten der obersten Führungskräfte gesteuert und überwacht werden können. Damit soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle sichergestellt werden. In der Schweiz sind der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» – der Leitfaden des Wirtschaftsdachverbands «Economiesuisse» und die Corporate Governance Richtlinien der Schweizer Börse «SIX Swiss Exchange» am weitesten verbreitet. Diese richten sich zwar vornehmlich an börsennotierte Gesellschaften,

bilden aber eine sinnvolle Grundlage zur angepassten Umsetzung in kleinen und mittleren Unternehmungen. Die zur Umsetzung festgelegten Massnahmen können in den Statuten oder im Organisationsreglement festgeschrieben werden.

Wie vorerwähnt, zeichnet der Verwaltungsrat verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Unternehmung und damit auch für die Unternehmensstrategie. Diese ist in der Praxis in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung zu erarbeiten, die auch für die Umsetzung zuständig ist. Die Unternehmensstrategie hat auf den Leitwerten der Unternehmung zu basieren und soll realistisch und umsetzbar sein. Sie soll die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Unternehmung verbessern. In der Umsetzung gilt es danach, zeitliche und inhaltliche Massnahmen festzulegen und deren Anwendung zu kontrollieren. Dabei hat der Verwaltungsrat seine Kontrollaufgabe als Aufsichtsorgan zu wahren und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung zu unterstützen.

Schlussfolgerung

Die Anforderungen an den Verwaltungsrat haben sich in den letzten Jahren stark verändert und erheblich zugenommen. Nebst einer hohen fachlichen Kompetenz werden Finanz-, Wirtschafts- und Rechtskompetenz erwartet. Daneben sind nebst Erfahrung auch persönliche und soziale Fähigkeiten sowie die entsprechende zeitliche Verfügbarkeit erforderlich. Aus Sicht der Unternehmung wie auch aus Sicht des zur Wahl stehenden Verwaltungsrats sind diese Voraussetzungen im Hinblick auf eine bevorstehende Wahl kritisch zu prüfen und zu beurteilen.

Die Tätigkeit eines Verwaltungsrats beinhaltet heutzutage, nebst den vom Gesetzgeber unübertragbar vorgesehenen Aufgaben, insbesondere auch die Umsetzung einer angemessenen Corporate Governance. Hierfür lassen sich aus bestehenden Leitfäden für börsennotierte Gesellschaften durchaus sinnvolle und vereinfachte Anwendungen für KMU ableiten.

Die T+R AG unterstützt ihre Kunden bei Bedarf in der Besetzung des Verwaltungsrats. Dies kann durch eine persönliche Einsitznahme von Mitarbeitenden oder Unterstützung bei der Wahl der passenden Person erfolgen.

Praxistipps zur Umsetzung der Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)

Einleitung

Im Nachgang zur Finanzkrise wurden die Stimmen nach mehr Regulierung im Bereich der Derivate (Devisentermingeschäfte, Zinssatz-Swaps, Rohstoff-Terminkontrakte usw.) laut. In der Folge wurden die Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) in Kraft gesetzt. Von diesen Bestimmungen sind grundsätzlich alle im Handelsregister in der Schweiz eingetragenen Gesellschaften (inkl. im Handelsregister eingetragene Vereine) betroffen.

Auf die Einzelheiten der schweizerischen Bestimmungen und die daraus entstehenden Pflichten sind wir bereits im T+R auditflash vom Dezember 2017 vertiefter eingegangen. Der nachfolgende Artikel behandelt die mögliche Praxisumsetzung der Bestimmungen bei KMUs.

Fall 1: Die Gesellschaft hat Derivate abgeschlossen und erstellt dazu eine einfache Dokumentation

Sofern die Gesellschaft Derivate abgeschlossen hat, müssen die Dokumentationspflichten gemäss FinfraG erfüllt werden. In einfachsten Verhältnissen und bei Vorliegen von wenigen Derivaten (oft handelt es sich bei KMU um eine kleine Anzahl Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Fremdwährungseinkäufen oder -verkäufen) sind in einer Kürzestdokumentation folgende Punkte zu umschreiben, wobei der nachfolgende Text als Beispiel dienen soll:

1. *Beurteilung der Gegenparteiklassifizierung der Gesellschaft*

Die Gesellschaft qualifiziert als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFG minus) im Sinne des FinfraG, da keine der Grössenschranken des FinfraG überschritten ist.

2. *Hintergrundinformationen zu Zweck und Art des Derivatehandelsgeschäfts der Unternehmung sowie damit zusammenhängende Risikomanagementziele*

Situation 1 «Devisentermingeschäft»: Die Gesellschaft erstellt zurzeit eine neue Produktionsanlage. Zur Absicherung des Kaufpreises in Fremdwährungen von einzelnen Komponenten hat die Gesellschaft Devisentermingeschäfte auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Lieferantenrechnung abgeschlossen. Weiter werden Devisentermingeschäfte zur Absicherung der benötigten Devisen zum Kauf des Warenbedarfs getätigt.

Situation 2 «Wertschriftenhandel»: Im Rahmen der Anlagestrategie werden in der Vermögensverwaltung Derivate gehalten. Mit Banken bestehen Vermögensverwaltungsverträge, welche die Anlagestrategie entsprechend umsetzen. Ausserhalb der Vermögensverwaltung tätigt die Gesellschaft keinen Handel mit Derivaten. Die gehaltenen Derivate dienen grundsätzlich zur Absicherung der Basiswerte.

Situation 3 «Zinssatz-Swap»: Zur Absicherung der Hypothekarzinsen hat die Gesellschaft die Zinsen mittels eines Swaps fixiert. Total bestehen vier Zinssatz-Swaps mit einem Verfall zwischen 2020 bis 2022.

3. *Hintergrundinformationen zu den Gegenparteien, mit denen Handelsbeziehungen im Derivatgeschäft bestehen*

Als Gegenpartei sind ausschliesslich Schweizer Banken tätig.

4. *Erläuterungen dazu, wie Transaktionsmeldepflichten identifiziert und eingehalten, von Gegenparteien erfüllt oder ansonsten an einen Drittanbieter delegiert werden*

Als Gegenpartei sind Schweizer Banken tätig. Die Meldepflicht entfällt auf die Schweizer Bank.

5. *Erläuterungen dazu, wie Risikominderungspflichten, die auf die Unternehmung zutreffen, identifiziert und eingehalten werden*

Nur die für die Finanzen verantwortliche Person ist befugt, Derivate abzuschliessen. Die offenen Derivate werden quartalsweise in der Geschäftsleitung besprochen.

Darüber hinaus sind Abläufe zur Streitbeilegung im Falle von Meinungsverschiedenheiten implementiert. Dies ist durch Abmachungen sichergestellt, die in den entsprechenden Verträgen mit den Schweizer Banken geregelt sind.



Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Mitglied des
Verwaltungsrates
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung



Frank Bracher
dipl. Wirtschaftsprüfer
Prokurist
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung

Fall 2: Die Gesellschaft hat keine Derivate abgeschlossen und befreit sich mit einem Beschluss des obersten Leitungsorgans von den Dokumentationspflichten

Gesellschaften, die auf das Halten und den Handel von bzw. mit Derivaten gänzlich verzichten wollen, können sich von den Dokumentationspflichten befreien. Dazu kann ein Beschluss des obersten Leitungsorgans gefasst werden. Dieser könnte bei einer Aktiengesellschaft wie folgt lauten:

Beschlussfassung betreffend Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)

Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die Gesellschaft im Sinne des FinfraG als «kleine Nicht-finanzielle Gegenpartei» qualifiziert. Weiter wird festgehalten, dass die Gesellschaft zurzeit keine Derivate im Sinne des FinfraG hält und dies in Zukunft auch nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft von den Pflichten zur schriftlichen Dokumentation der Abläufe im Derivatehandel befreit.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt dennoch beabsichtigt werden, Derivate zu halten, so hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die Dokumentationsvorschriften befolgt und eingehalten werden.

Mit den hier aufgezeigten Massnahmen sollte die überwiegende Mehrheit der KMU ihren Pflichten des neuen Gesetzes ohne übertriebenen administrativen Aufwand nachkommen können.

Personelles

Prüfungserfolg und Beförderung

Kathrin Jau

**Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Juli 2018**

Kathrin Jau ist seit dem 1. Dezember 2015 für die T+R AG als Sachbearbeiterin Treuhand im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig. Nach einer Lehre und mehr als 12 Jahren Erfahrung in der Treuhandbranche hat sie berufsbegleitend den anspruchsvollen Lehrgang zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis besucht und im Frühling 2018 erfolgreich abgeschlossen. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung von Buchführungsarbeiten, Lohnadministrationen, Ausarbeitung von Jahresabschlüssen für KMU-Unternehmungen, die Bearbeitung von Steuerdeklarationen sowie die Betreuung von Lehrlingen. Die Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten erfolgt in Anerkennung ihres Prüfungserfolgs und ihrer erfolgreichen Tätigkeit für unsere Gesellschaft.

Wir freuen uns mit ihr über diesen tollen Erfolg und gratulieren Kathrin Jau herzlich und wünschen ihr für die Zukunft viel Erfolg und Genugtuung in der Anwendung des erlangten Wissens und Befriedigung in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Dienstjubilare 2018

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.



10 Jahre

Monika Hirsbrunner

Handlungsbevollmächtigte
Direktionsassistentin
mit eidg. Fachausweis
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Steuerseminar 2018

Donnerstag, 16. August 2018, 13.30-17.45 Uhr
im Stade de Suisse Bern

«Steuervorlage 17, weitere Aktualitäten sowie Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne»

Frau Tamara Pfammatter, Projektleiterin für steuerpolitische Geschäfte bei der Eidg. Steuerverwaltung, informiert über den aktuellen Stand der Steuervorlage 17. Ein Kernelement dieser Vorlage bildet u.a. die Abschaffung des Holdingstatus. Die Experten der T+R AG werden Planungsgedanken im Zusammenhang mit dem Übergang derartiger Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung aufzeigen. Der steuerfreie private Kapitalgewinn, als zweiter Themenschwerpunkt, ist verschiedenen Einschränkungen unterworfen, die im Einzelfall Stolperfallen darstellen können. Die Referenten der T+R AG rufen eine Auswahl solcher Fragen in Erinnerung.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen

MWST-Kurse 2018

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

- 17. 10. MWST Importabwicklung (Nachmittag)
- 25. 10. MWST Spitäler und Gesundheitszentren
- 31. 10. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Institutionen
- 01. 11. MWST Sportvereine und -verbände (Nachmittag)
- 08. 11. MWST Immobilienspezialfälle (Nachmittag)
- 14. 11. Knacknüsse Zoll (Nachmittag)

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen



www.t-r.ch